

# **Gleichbehandlungsbericht**

**der energis GmbH**

**für das Jahr 2020**

**für energis GmbH und**

**energis-Netzgesellschaft mbH**

**vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten**

**der energis GmbH**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Martin Schreiner**

VSE Verteilnetz GmbH

Heinrich-Böcking-Str. 10 - 14, 66121 Saarbrücken

Tel.: 0681 4030-1739

E-Mail: [martin.schreiner@vse-verteilnetz.de](mailto:martin.schreiner@vse-verteilnetz.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Organisatorische Veränderungen in der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Unbundling-Maßnahmen</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Marktauftritt</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Ausblick</b>	<b>13</b>

## **1. Präambel**

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der energis GmbH den folgenden Bericht der energis GmbH und ihrer Tochtergesellschaft, die energis-Netzgesellschaft mbH erstellt, der auf den Internetseiten der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH veröffentlicht wird.

In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

## **2. Organisatorische Veränderungen in der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH**

Im Berichtszeitraum 2020 ergaben sich in der energis-Netzgesellschaft mbH keine organisatorischen Veränderungen. Die energis GmbH reintegrierte Prozesse und Mitarbeiter des Dienstleisters prego services GmbH für vertriebliche Abrechnungs-, Forderungsmanagement- und Marktkommunikationsaufgaben in einen neuen Bereich „Service“.

energis GmbH und energis-Netzgesellschaft mbH erfüllen uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen und Erzeugungsaktivitäten.

### **Pachtnetze**

Im Berichtszeitraum wurde das Pachtnetz von energis GmbH in das Eigentum der energis-Netzgesellschaft mbH überführt. Lediglich das Strom- und Gasnetz im Versorgungsbereich der TWL-Technische Werke der Gemeinde Losheim GmbH, die sich teilweise auch im Eigentum der energis GmbH befinden, werden weiterhin gepachtet.

Neben dem von energis GmbH gepachteten Strom- und Gasverteilnetz im „Bereich Losheim“ sind zwei kleinere Gasverteilnetze gepachtet. Den Netzbetrieb führt energis-Netzgesellschaft mbH durch. Im Rahmen der Netzbetreibertätigkeiten bezieht energis-Netzgesellschaft mbH eine Reihe von Dienstleistungen von verschiedenen Anbietern. Die Geschäftsbeziehungen sind durch Dienstleistungsverträge mit expliziten Unbundling-Klauseln ausgestaltet. Neben den Verträgen ist im Rahmen eines umfassenden Dienstleistungsverhältnisses insbesondere die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. energis-Netzgesellschaft mbH hat die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig überprüft.

### **3. Unbundling-Maßnahmen**

#### **Gleichbehandlungsprogramm**

Die energis GmbH hat als vertikal integriertes EVU ihr neu aufgesetztes Gleichbehandlungsprogramm im Oktober 2019 durch Beschluss der Geschäftsführung in Kraft gesetzt.

Neue Mitarbeiter unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung als Anlage zum Arbeitsvertrag. Hierin wird unter anderem die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms von jedem Mitarbeiter quittiert. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften bzw. dem Gleichbehandlungsbeauftragten über die Inhalte der Gleichbehandlung geschult. Weiterhin ist das Gleichbehandlungsprogramm für alle Mitarbeiter zugänglich im Intranet veröffentlicht.

Alle Mitarbeiter der energis GmbH und energis-Netzgesellschaft mbH sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6 bis 7a sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind hierbei ordnungsgemäß abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten und es wurden somit keine Sanktionen ausgesprochen.

#### **Konzernrichtlinien**

Sämtliche Richtlinien werden systematisch überarbeitet und dabei den Besonderheiten von Verteilnetzgesellschaften hinsichtlich Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit Rechnung getragen. Dessen ungeachtet entscheiden die Geschäftsführung der Verteilnetzgesellschaft im Einzelfall über die Inkraftsetzung einer Konzernrichtlinie.

#### **Organisationshandbuch und Richtlinien**

Bei der energis-Netzgesellschaft mbH existiert ein Organisationshandbuch, in dem die Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Die unbundlingkonformen Prozessbeschreibungen befinden sich in den Richtlinien und Arbeitsanweisungen für den Netzbetrieb und dessen Dienstleister. Jeder neue Mitarbeiter wird auf das Organisationshandbuch, die Richtlinien und die Arbeitsanweisungen hingewiesen. Das Organisationshandbuch und die Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet.

#### **Dienstleistungsverträge**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt dabei mit, dass eine unbundlingkonforme Gestaltung der Dienstleistungsverträge erfolgt und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt werden. Es existieren standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundling-Thematik kontinuierlich angepasst werden.

Eine Kopplung gerade der internen Dienstleistungsverträge an die verbliebenen Pachtverträge mit dem jeweiligen Netzeigentümer existiert nicht. Darüber hinaus enthalten die Verträge Kündigungsklauseln, sodass die Netzgesellschaft in keiner Weise in ihrer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis eingeschränkt oder gar abhängig ist. Die Beschreibung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen erfolgt in den Verträgen über klar definierte Produktpakete. Die Steuerung der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt. Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung.

### **Firmensitz**

Der Firmensitz der energis-Netzgesellschaft mbH befand sich im Berichtsjahr am Sitz der Muttergesellschaft energis GmbH in einem vom wettbewerblichen Bereich abgegrenzten Gebäudeteil.

### **IT Sicherheitsmanagement**

§ 11 Abs. 1a EnWG verlangt von den Netzbetreibern einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind. Die Umsetzung des angemessenen Schutzes wird durch einen Katalog von Sicherheitsanforderungen geregelt.

Der IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a EnWG der Bundesnetzagentur vom 11.08.2015 sieht eine regelmäßige Zertifizierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems auf Basis einschlägiger DIN- und ISO-Normen durch akkreditierte und unabhängige Prüfstellen vor. Nach der Erst-Zertifizierung 2018 fanden in 2019 und 2020 Überwachungsaudits statt. Sie wurden jeweils erfolgreich abgeschlossen. 2021 steht nun nach 3 Jahren ein Re-Zertifizierungsaudit an.

Die VSE Verteilnetz GmbH als vorgelagerter Netzbetreiber unterliegt einer Meldepflicht gegenüber dem BSI. Im Berichtszeitraum gab es keinen meldepflichtigen Vorfall. Die energis-Netzgesellschaft mbH betreibt keine Anlagen entsprechend dem IT-Sicherheitskatalog selbst. Aus diesem Grund wurde sie 2018 nach Erstellung eines Gutachtens von der Zertifizierungspflicht befreit. Ende 2020 wurde ein neues Gutachten erstellt und die Verlängerung der Befreiung beantragt.

### **Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der VSE-Gruppe**

Die energis-Netzgesellschaft mbH übt die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, sodass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch-prozessual umgesetzt ist.

Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch die Führungskräfte der jeweiligen Organisationseinheiten der Netzgesellschaft sowie die Personalbetreuung der VSE-Gruppe.

Für die Gesellschaften der VSE-Gruppe gelten die Konzernrichtlinien Security und Information Security. Diese Standards dienen dem Schutz, sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten, als auch der Informationen der Unternehmen der VSE-Gruppe und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird.

### **Zusammenarbeit mit den Beteiligungen**

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements wirkt die energis GmbH auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen des Unbundlings unternehmensweit umzusetzen.

Den Beteiligungsgesellschaften wird angeboten, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Zudem finden regelmäßige Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch mit den Beteiligungsgesellschaften statt. Diese Möglichkeiten wurden auch im Berichtszeitraum in Anspruch genommen.

## **4. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse**

### **Marktkommunikation (MaKo)**

energis-Netzgesellschaft mbH hat die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation sowie die Kooperationsvereinbarung Gas XI seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt:

- BK6-11-150 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-11-075 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK07-14-020 „Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-09-034 und BK7-09-001 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK6-17-042/BK7-17-026 „Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- BK6-16-200 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Strom)
- Umsetzung der Festlegung zur Umsetzung der Marktkommunikation 2020 zum 01.12.2019

Die sogenannten „Interimsprozesse“ (MsbG §60) waren bis Ende 2019 befristet und wurden durch die ab Dezember 2019 geltenden neuen Regelungen „MaKo 2020“ ersetzt.

Die MaBiS Fristen wurden eingehalten. Beim Versand der UTILTS-Formeln kam es zum Jahresanfang 2020 noch zu Komplikationen, wobei jedoch zu beachten ist, dass durch immer wieder neu hinzukommende Formatänderungen und Anpassungen ein großer manueller Aufwand entsteht, der zu Verzögerungen führte. Im Laufe des Berichtszeitraumes wurden die Prozesse und Systeme stabilisiert.

Aktuell ist die energis-Netzgesellschaft mbH in der Umsetzung der neuen Prozesse für Redispatch 2.0. Hierzu wurde ein entsprechendes Projekt aufgesetzt.

### **Bilanzkreistreue**

Mit Festlegung BK6-19-218 vom 11.12.2019 zur „Stärkung der Bilanzkreistreue“ hatte die BNetzA einen zusätzlichen Lastgangversand unmittelbar an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) angeordnet. Hier gab es, wie sich im August 2020 anlässlich einer BNetzA-Anfrage herausstellte, im Liefermonat Juli 2020 Probleme beim automatisierten Versand. Dies wurde umgehend korrigiert; seither läuft auch dieser Versand beanstandungsfrei.

### **Planungs- und Prognoseprozess**

energis-Netzgesellschaft mbH ist in das Risikomanagement der VSE-Gruppe und darüber hinaus in das Risikofrüherkennungssystem der E.ON SE eingebunden. Dies macht einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken erforderlich. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm ihrer Gesellschaft zur Einhaltung des informativischen Unbundling verpflichtet, sodass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

### **Rentabilitätskontrolle**

Die energis GmbH als Gesellschafterin der energis-Netzgesellschaft mbH nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse und Rentabilitätskontrolle gegenüber der energis-Netzgesellschaft mbH in zulässiger Weise wahr.

Die Geschäftsführung der energis-Netzgesellschaft mbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

### **Kalkulation der Netznutzungsentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der energis-Netzgesellschaft mbH die Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden im Internet für 2021 die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte und die endgültigen

Netznutzungsentgelte fristgerecht veröffentlicht. Im Bereich Strom sowie im Bereich Gas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben.

Im Rahmen ihrer Netzentgelte hat energis-Netzgesellschaft mbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) auch die Messentgelte mit veröffentlicht, für konventionelle Zähler wie auch für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS).

Zudem wurden bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2021 die Hinweise der BNetzA und der Regulierungskammer für das Saarland für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2021 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Wie bereits in den Vorjahren wurde durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus wurde gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen der Anpassung der Erlösobergrenze und Veröffentlichung der Preisblätter an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die an der Kalkulation der Entgelte beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informativischen Unbundlings verpflichtet.

### **Steuerung der Dienstleister**

Die Geschäftsbeziehungen der energis-Netzgesellschaft mbH zu ihren Dienstleistern sind durch Verträge mit expliziten Unbundling-Klauseln ausgestaltet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister handelt. Die Steuerung der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt. Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. energis-Netzgesellschaft mbH überprüft die Vertragserfüllung stichprobenartig und arbeitete im Berichtszeitraum am Aufbau eines Monitoringsystems.

Darüber hinaus hat sich im Tagesgeschäft in der Zusammenarbeit mit den Dienstleistern bewährt, dass die energis-Netzgesellschaft mbH für häufig vorkommende Fälle Standards vorgegeben hat, die bis zur Erledigung der entsprechenden Aufgaben vom Dienstleister zu beachten sind. Nicht von den Standards abgedeckte Sonderfälle werden von der energis-Netzgesellschaft mbH entschieden. Auf diese Weise wird die Wahrnehmung des Letztentscheidungsrechts operativ umgesetzt.

### **Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)**

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen (TAB) rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Im Berichtsjahr wurde keine TAB modifiziert, sodass keine Konsultation notwendig war.

## **Beschaffung der Verlustenergie Strom**

Die Verlustenergie für die energis-Netzgesellschaft mbH wird gemäß § 22 EnWG und § 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege von Ausschreibungen beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wurde vollständig eingehalten. Die Ausschreibungsbedingungen und der Bedarf sind im Internet für alle Anbieter abrufbar.

## **Einspeisemanagement**

Im Jahr 2020 erfolgte im Rahmen des Einspeisemanagements keine Leistungsreduzierung. Es waren auch keine Netzengpassgebiete ausgewiesen.

## **Prozesse für Netzengpässe**

Für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert ein detaillierter Prozessablauf. Dieser stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeisung gewährleistet wird. Grundlage ist der BNetzA-„Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 3.0“. Zum Einsatz kommen hier hauptsächlich Rundsteuertechnik bzw. Fernwirkanlagen.

## **Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat die energis-Netzgesellschaft mbH begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende Umsetzungsprojekte vorangetrieben. Insbesondere wurde die buchhalterische Trennung nach § 6b EnWG umgesetzt.

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hat die energis-Netzgesellschaft mbH sowohl Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul) auszustattenden Messstellen sowie die zugehörigen Preisblätter veröffentlicht und im Berichtsjahr aktualisiert. Darüber hinaus hat die energis-Netzgesellschaft mbH zusammen mit ihrem Dienstleister Voltaris GmbH den Roll-out von intelligenten Messsystemen in 2020 vorangetrieben. Im Berichtszeitraum wurden rund 18.000 weitere moderne Messeinrichtungen eingebaut, sodass in Summe rund 32.000 moderne Messeinrichtungen verbaut sind. Damit hat sie die 10%ige mME-Mindestquote gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 MsbG übertroffen.

## **Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

VSE Verteilnetz GmbH als vorgelagerter Netzbetreiber hat mit dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH eine Vereinbarung für die erste Kaskadenstufe in der Regelzone Amprion geschlossen. Grundlage ist der BDEW/VKU-Praxisleitfaden. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf diskriminierungsfrei durch die Netzleitstelle der VSE Verteilnetz GmbH, die dienstleistend für energis-Netzgesellschaft mbH tätig ist, sichergestellt. Es gab im Jahr 2020 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Zur entsprechenden Regelung der Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade

hat die VSE Verteilnetz GmbH mit energis-Netzgesellschaft mbH einen entsprechenden „Kaskadenvertrag“ abgeschlossen.

### **Umsetzung geänderter Anforderungen zum automatischen „Unterfrequenz-abhängigen Lastabwurf“ (UFLA)**

Die Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ VDE-AR-N 4142 wurde am 01.04.2020 in Kraft gesetzt. VSE Verteilnetz GmbH als vorgelagerter Netzbetreiber geht die Umsetzung der Richtlinie aktiv an und hatte im Herbst 2019 nachgelagerte Verteilnetzbetreiber wie die energis-Netzgesellschaft mbH eingeladen, um die koordinierte Umsetzung der neuen Anforderungen im Bereich unterfrequenzabhängiger Lastabwurf anzustoßen. Mit der neuen Regel werden erstmalig auch alle nachgelagerten Verteilnetzbetreiber zur Umsetzung des automatischen unterfrequenzabhängigen Lastabwurfs direkt verpflichtet.

VSE Verteilnetz GmbH hat mit allen nachgelagerten Verteilnetzbetreibern und der Creos Deutschland GmbH ein gemeinsames Gruppenabwurfkonzept abgestimmt und mit der Umsetzung begonnen.

### **Marktraumumstellung**

Im Versorgungsgebiet der energis-Netzgesellschaft mbH wird nur H-Gas eingesetzt. Eine Marktraumumstellung findet somit nicht statt.

### **Konzessionen**

energis GmbH ist Konzessionsnehmer bei den Gemeinden und verpachtet das noch im Eigentum verbliebene Gas- und Stromnetz an energis-Netzgesellschaft mbH. Sofern Gemeinden die Konzessionen neu ausschreiben stellt energis-Netzgesellschaft mbH in den entsprechenden Phasen der Neuvergabe der Gemeinde die benötigten Informationen zur Verfügung. Hierbei werden neben den gesetzlichen Vorgaben der „gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ beachtet. Im Berichtszeitraum hat sich energis GmbH auf sechs Neuausschreibungen von Konzessionen im eigenen Versorgungsgebiet beworben. energis Netzgesellschaft mbH hat für eine Kommune die Netzdaten zum auslaufenden Konzessionsvertrag an die Gemeinde übergeben. Hierin waren keine Netzkundeninformationen enthalten.

## **5. Marktauftritt**

Der Auftritt und das Erscheinungsbild der energis-Netzgesellschaft mbH betonen die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer. Dies umfasst neben dem energienetz-saar-Logo, das die gesetzlich geforderte Unverwechselbarkeit zu den Vertriebsaktivitäten sicherstellt, ein umfangreiches Corporate Design sowie eine eigene Corporate Identity.

### **Internetauftritt**

Die Netzbetreiberseiten enthalten keine Verlinkungen zu Seiten von Wettbewerbsbereichen. Das Angebot an Informationen der energis-Netzgesellschaft mbH auf ihren Internetseiten, insbesondere kundenfreundliche Downloadangebote, wurde im Berichtsjahr stetig aktualisiert und erweitert.

### **Veröffentlichungspflichten**

energis-Netzgesellschaft mbH ist ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

## **6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten**

### **Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde mit Wirkung zum 01.09.2009 für energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH bestellt. Er ist Angestellter bei der VSE Verteilnetz GmbH im Bereich „Netzwirtschaft/Regulierungsmanagement“.

### **Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsführung**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Mit den Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften fand ein regelmäßiger Austausch statt.

### **Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen, Unbundling-Beratungen**

Spezielle, zielgruppengerichtete Schulungen zu den Inhalten des Gleichbehandlungsprogramms der energis GmbH und zum Unbundling gemäß EnWG:

- 15.01.2020
- 23.01.2020
- 01.07.2020
- 18.11.2020

Die Schulungen in der zweiten Jahreshälfte fanden als Online-Schulung statt.

Alle Mitarbeiter, die funktionale Tätigkeiten für den Netzbetreiber erbringen, wurden von den Schulungsmaßnahmen erfasst und sind über die Inhalte und die Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms informiert worden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde in vielen Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen direkt von Mitarbeitern der energis GmbH, der energis-Netzgesellschaft mbH sowie von Mitarbeitern externer Dienstleister zu Rate gezogen wurde. Zu den Themen, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise:

- Prämien für die Umstellung der Heizung auf Erdgas
- Nutzung von Geo-Koordinatendaten aus dem Netzsystem
- Zugriff auf Daten des Netzes durch Mitarbeiter des Shared-Service
- Beauftragung im Sperrprozess
- Ansagetext Telefonhotline des Netzes
- Unbundlingkonformes Umsetzen beim Redispatch 2.0

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften der energis GmbH mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte führte ebenfalls Unbundling-Beratungen für konkrete Fragestellungen von Beteiligungsgesellschaften durch.

### **Überwachung der Unbundling-Konformität**

Die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität wurde weiterhin für das Berichtsjahr 2020 mit Unterstützung der Konzern-Revision der E.ON SE als unabhängige Prüfinstanz im Zeitraum vom 02.11.2020 bis 03.12.2020 durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte gab unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig die Unbundling-Prüfungen bei der internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Revision maßgeblich mit. Die Prüfungshandlungen führte die Konzern-Revision bei der dienstleistenden Organisationseinheit „Bau und Service“ der VSE Verteilnetz GmbH durch. Diese führt unter anderem für energis-Netzgesellschaft mbH Tiefbauarbeiten durch und erstellt Hausanschlüsse für Strom und Gas. Hiermit werden Fremdleistungen durch Leistungen aus der VSE-Gruppe ersetzt. Die Prüfung beschäftigte sich mit folgenden Themenfeldern:

- Unbundlingkonforme vertragliche Regelungen zwischen VSE Verteilnetz GmbH und energis-Netzgesellschaft mbH,
- Detailliertes Leistungsverzeichnis analog zu externen Vergaben,
- Letztentscheidungsrecht des Auftraggebers energis-Netzgesellschaft mbH
- Einheitliche Preisgestaltung bei inhouse-Vergabe und externer Vergabe,
- Schutz von Netzkundeninformationen,
- Kommunikationsverhalten gegenüber Endkunden,
- Unbundlingkonformes Verhalten der Mitarbeiter des Bereichs „Bau- und Service“

Der Gleichbehandlungsbeauftragte definierte hierfür in Abstimmung mit der Revision die konkreten Prüfkriterien. Im Rahmen dieser Unbundling-Prüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundling-Konformität stattgefunden. Die interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse. Es kam zu keinen Beanstandungen und es waren keine Maßnahmen notwendig.

### **Gleichbehandlungsbericht**

Der Gleichbehandlungsbericht 2019 der energis GmbH wurde der BNetzA und der Landesregulierungskammer für das Saarland im März 2020 gemäß

§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang der Berichte sowie deren Ordnungsmäßigkeit sind von den Behörden jeweils bestätigt worden.

### **Unbundling-Beschwerden**

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die BNetzA Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

### **Entwicklung und Verbreitung des Unbundlinggedankens**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum am 10.03.2020 an der angebotenen Online-Veranstaltung des BDEW zur Gleichbehandlung teilgenommen. Innerhalb der E.ON-Gruppe fanden 14-tägig gemeinsame Telefonkonferenzen der Gleichbehandlungsbeauftragten statt, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte teilnahm. Weiterhin leitet der Gleichbehandlungsbeauftragte einen regionalen Arbeitskreis der Gleichbehandlungsbeauftragten, in der er die Informationen aus den Veranstaltungen des BDEW und der E.ON-Gruppe hineinträgt und diskutiert.

## **7. Ausblick**

Die Novellierung des EnWG beruht auf der Umsetzung der geltenden Strombinnenmarkttrichtlinie (BMRL), deren Schwerpunkt auf der Abgrenzung der wettbewerblichen Marktteilnehmer von den Netzbetreibern hinsichtlich des Betriebs von Speichern und Ladeinfrastruktur liegt. Weiterhin werden im Gesetzentwurf die ersten Regelungen für reine Wasserstoffnetze und die Umwidmung von Gasleitungen im Energiewirtschaftsrecht verankert. Die Umsetzung dieser Themen wird somit einen hohen Stellenwert im Arbeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahre 2021 haben.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird zudem das Projekt Redispatch 2.0 weiterhin begleiten.

Ebenfalls wird er die Fachbereiche erforderlichenfalls bei der Umsetzung der Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen zur Marktkommunikation im Strom (BK6-20-160) beraten.

Saarbrücken, den 15.03.2021




---

Martin Schreiner

Gleichbehandlungsbeauftragter  
der energis GmbH